



Berücksichtigung von coronabedingten Einschränkungen bei Junior- und Tenure-Track-Professuren und -dozenturen sowie im akademischen Mittelbau im Beamtenverhältnis auf Zeit

Um mögliche Nachteile der Corona-Pandemie für Wissenschaftskarrieren abzumildern, bestehen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit zur wissenschaftlichen Qualifizierung folgende Möglichkeiten, coronabedingte Einschränkungen geltend zu machen:

Möglichkeit 1: Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses inkl. der Finanzierung der Stelle

(für alle Beamtenverhältnisse auf Zeit zur wissenschaftlichen Qualifizierung)

Für Beschäftigte im Beamtenverhältnis auf Zeit zur wissenschaftlichen Qualifizierung, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 bestanden haben, wurde durch den neuen § 45 Abs. 6a LHG eine Verlängerungsoption um bis zu sechs Monate geschaffen. Eine Verlängerung des laufenden Dienstverhältnisses kann gewährt werden, wenn dies zum Ausgleich für coronabedingte Behinderungen erforderlich ist, um das Erreichen des Qualifizierungsziels sicherzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung, aber ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung im Einzelfall. Nur ein bei der Antragstellung noch bestehendes Dienstverhältnis kann verlängert werden. Sofern eine Person von dieser Option Gebrauch machen will, muss sie über den Fachbereich und die Sektion einen Antrag ans Rektorat stellen. Im Antrag ist darzulegen, welche Auswirkungen die Pandemie auf die wissenschaftliche Qualifizierungsphase hat.

Unberührt hiervon bleiben die weiteren Möglichkeiten der Verlängerung in § 45 Abs. 6 LHG. So ist eine Verlängerung der Laufzeit einer Beamt*innenstelle auf Zeit gemäß LHG und der entsprechenden Verlängerungssatzung der Universität Konstanz (29/2018) bereits jetzt um bis zu zwei Jahre je Kind möglich. Wenn eine Kita- oder Schulschließung eines oder mehrerer Kinder vorgetragen wird, soll dem Antrag von vorerst einem Jahr Verlängerung entsprochen werden, sofern noch Zeiten verfügbar sind.

Die Finanzierung der Verlängerung und die entsprechende Mittelfreigabe sind insbesondere bei drittmittelfinanzierten, zeitlich begrenzten und umgeschichteten Stellen vor einer Entscheidung zu klären.

Bei Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren, Juniorprofessuren und Tenure-Track-Dozenturen vor der Zwischenevaluation kann nur das laufende Dienstverhältnis verlängert werden; eine Verschiebung der Verlängerung in das Dienstverhältnis nach der Zwischenevaluation ist nicht möglich. Sofern eine Verlängerung des Dienstverhältnisses erfolgt, verlängert sich der Beurteilungszeitraum der Zwischenevaluation um die Monate der Verlängerung. Dies muss bei der Verfahrensgestaltung für die Evaluation berücksichtigt werden. Entspre-

chendes gilt für Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren, Juniordozenturen und Tenure-Track-Dozenturen nach der Zwischenevaluation.

Möglichkeit 2: Berücksichtigung in Zwischenevaluations- und Endevaluationsverfahren

(alternative Möglichkeit für Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren, Juniordozenturen, Tenure-Track-Dozenturen)

Bei den Zwischenevaluations- und Endevaluationsverfahren, die bei Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren, Juniordozenturen und Tenure-Track-Dozenturen durchgeführt werden, sind die Beurteilungsmaßstäbe in den entsprechenden Leitfäden bzw. in der Tenure-Track-Satzung festgelegt: Dort ist ausdrücklich vorgesehen, dass Unterbrechungen u.a. begründet gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Eine Berücksichtigung von Kinderbetreuungspflichten im Zeitraum der Schließungen von Kinderbetreuungseinrichtungen ist gemäß dieser Vorgaben daher möglich.

Um Überkompensationen zu vermeiden, findet die Berücksichtigung bei Zwischenevaluations- oder Endevaluationsverfahren jedoch nur dann statt, wenn nicht das Beamtenverhältnis auf Zeit verlängert wird (Möglichkeit 1, s.o.). Daher muss die zu beurteilende Person wählen, welche der beiden Möglichkeiten für sie zutreffend und sinnvoll ist und den entsprechenden Antrag stellen.

Sofern das Beamtenverhältnis nicht verlängert wird, sollte ein Hinweis auf die Berücksichtigung von coronabedingten Einschränkungen, explizit auch familiärer Verpflichtungen, im Selbstbericht erfolgen, z.B. indem die Erfüllung der Kriterien in Bezug gesetzt wird zu zeitlichen Einschränkungen aufgrund coronabedingter Kita- und Schulschließungen. Dabei soll auf die Dauer und den Umfang der Einschränkungen eingegangen werden.